

Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG bzw. § 33 Abs. 3 Ziff. 2 NatSchG Baden-Württemberg

Datum des Antrags: 08.07.2024

Durch die Planung betroffenes Biotop

Bezeichnung: "Feldhecken am südlichen Ortsende Ebenweiler" (Biotop-Nr. 1-8123-436-8722)

Lage: Das gem. § 33 NatSchG gesetzlich geschützte Biotop "Feldhecken am südlichen Ortsende Ebenweiler" (Nr. 1-8123-436-8722) liegt am westlichen Ortsrand von Ebenweiler und ist in drei Teilflächen gegliedert, die alle an den Sportplatz/Fußballplatz grenzen. Der Antrag bezieht sich auf die nördliche Teilfläche, welche die landwirtschaftlich genutzte Wiese auf den Flurstücken Nr. 1010/1 1012/1 und 1013/1 (Gemarkung Ebenweiler) vom Fußballplatz abgrenzt.

Fl.-Nr.: 1174/2 (Gemarkung Ebenweiler)

Flächengröße: Gem. Abgrenzung im Daten- und Kartendienst der LUBW

Gesamtgröße der 3 Teilflächen 493 m²

Größe der betroffenen Teilfläche 91 m²



Gem. der faktischen Abgrenzung vor Ort und anhand des Luftbildes:

Gesamtgröße der 3 Teilflächen 2739 m²

Größe der betroffenen Teilfläche 190 m²

Beschreibung: Das kartierte Biotop schützt eine Feldhecke, welche zum einen an intensiv genutztes Grünland und zum anderen an einen Sportplatz angrenzt. Es besteht aus 3 Teilflächen, wovon 2 entlang des Seegrabens verlaufen und der dritte Teil (nördlich) das Sportgelände vom Grünland abgrenzt. In der Baumschicht des Gesamtbiotopes sind überwiegend Weiden (*Salix spec.*), Hänge-Birken (*Betula pendula*) und Kirschen (*Prunus sepc.*) vertreten. Die Strauchschicht wird von Gewöhnlichem Liguster (*Ligustrum vulgare*), Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), Gewöhnlichem Schneeball (*Viburnum opulus*), Schlehe (*Prunus spinosa agg.*) und Gewöhnlicher Hasel (*Corylus avellana*) dominiert. In der Krautschicht sind vorwiegend nitrophytische Arten zu finden, wie z.B. Klebkraut (*Galium aparine agg.*).

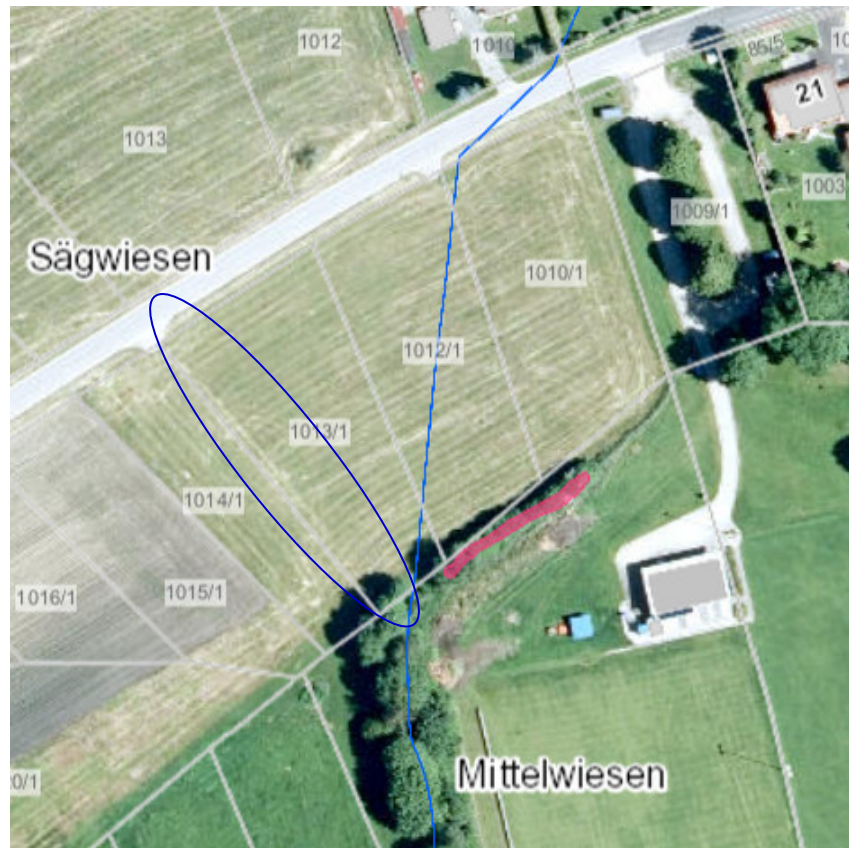
Konflikt: Zur Schaffung notwendiger Kinderbetreuungsplätze und dem daraus resultierendem Bau einer Kindertagesstätte werden für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan "Kinderhaus" die Fl.-Nrn. 1010/1, 1012/1, 1013/1 und 1174/2 (Teilfläche) der Gemarkung Ebenweiler herangezogen. Die südliche an den Geltungsbereich angrenzende bzw. teilweise in das Plangebiet hineinragende als Biotop gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG bzw. § 33 Abs. 3 Ziff. 2 NatSchG BW geschützte Feldhecke wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes im östlichen Bereich überplant (Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Sportplatz").

Zudem führt die Planung im Allgemeinen zu einer deutlichen Funktionseinschränkung der nördlichen Teilfläche (insb. Notwendige Pflegeschnitte und menschliche Einflüsse wie bspw. spielende Kinder). Da das Biotop schon jetzt den Einflüssen des Fußballplatzes unterliegt, würde eine gewisse Summation mit den neu entstehenden Beeinträchtigungen entstehen.

Daher hat sich die Gemeinde Ebenweiler dazu entschieden, die betroffene, nördliche Teilfläche zu verlegen. Hierfür ergeben sich durch die Öffnung und Verlegung des Seegrabens im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes "Kinderhaus" die optimalen Rahmenbedingungen.

Ausgleichsfläche/Ersatzbiotop

Lage: Die Ersatzfläche liegt am westlichen Rand des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Kinderhaus" auf der Fl.-Nr. 1013/1 (Gem. Ebenweiler). Als Ersatz ist eine Fläche von 435 m² die Neuanlage einer Hecke vorgesehen. Durch Neupflanzungen von standortgerechten, heimischen Gehölzen ist eine lineare, arten- und strukturreiche Feldhecke anzulegen. Das Ersatzbiotop soll eine Breite von ca. 5 m aufweisen und wird in Nordwest-Südost-Ausrichtung entlang des geplanten Verlaufs des Seegrabens angelegt. Somit grenzt es direkt an das bestehende (faktische) Biotop. Dadurch ergibt sich durch diese Verlängerung des Feldgehölzes eine Verbundstruktur in Richtung der nördlich gelegenen Schutzgebietskulisse, die etwa von Fledermäusen als Leitstruktur genutzt werden kann.



Gem. § 33 NatSchG geschütztes Offenlandbiotop "Feldhecken am südlichen Ortsende Ebenweiler" (Biotop-Nr. 1-8123-436-8722) (nördliche Teilfläche)

Lage der Ersatzpflanzungen

Fl.-Nrn.: 1013/1 (Gem. Ebenweiler)

Ausgleichskonzept: Als Ersatz für die betroffene Teilfläche des Biotops "Feldhecken am südlichen Ortsende Ebenweiler" (Biotop-Nr. 1-8123-436-8722) sind Ausgleichspflanzungen von gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern entlang des neuen Verlaufs des "Seegrabens" vorgesehen. Faktisch weist das Biotop eine Fläche von ca. 190 m² auf. Unter Berücksichtigung des time-lag wird der Faktor von 1:1,5 zur Ermittlung der Mindestgröße des Ersatzbiotopes angenommen. Zur Verfügung steht eine Fläche von etwa 435 m² auf der Westseite des geplanten Verlaufs des "Seegrabens".

- Das neue Biotop soll sich zu einer mehr oder weniger geschlossenen, linearen Gehölzstruktur mit vereinzelt Überhältern entlang der Böschungsoberkante des neuen Verlaufs des "Seegrabens" entwickeln.
- Als Pflanzraster ist 1,5 x 1,5 m mit jeweils 4 bis 7 zusammengesetzten Individuen Sträuchern oder Heistern einer Art geplant. Als Überhälter sind einzelne Bäume zu pflanzen.
- Für die Gehölzpflanzungen sind folgende Pflanzqualitäten zu verwenden:

- Bäume: Hochstamm oder Solitär, 3 x verpflanzt, mindestens 18 - 20 cm
 - Stammumfang, 250 - 350 cm Höhe
 - Sträucher: 3 x verpflanzt, mindestens 125 - 150 cm Höhe.
- Das Pflanzmaterial sollte gemäß Herkunftsnachweis gebietsheimisch sein.
 - Als Ausgleich für die entfallenden Sträucher wird aufgrund der Gewässernähe besonders auf die Wahl von Gehölzen für feuchte Standorte (bspw. Weiden (*Salix spec.*), geachtet. Des Weiteren sollen Dornensträucher (bspw. Schlehe (*Prunus spinosa*) und Weißdorn (*Crataegus monogyna*)) gepflanzt werden. Diese sind bevorzugt an den Randbereichen der neuen Hecke zu pflanzen, um auf diese Weise beruhigte Bereiche für Tiere im Inneren der Hecke zu schaffen. Darüber hinaus sollen Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Wolliger und Gemeiner Schneeball (*Viburnum lantana/opulus*) sowie Liguster (*Ligustrum vulgare*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) verwendet werden. Auf Hartriegel (*Cornus sanguinea*) wird in der Ausgleichshecke aufgrund seiner Dominanz verzichtet.
 - Als Überhälter sind Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*) und Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) zu verwenden.
 - Um eine Verjüngung des Gehölzbestandes und ein Nebeneinander von jungen und alten Gehölzen zu gewährleisten, ist die Hecke abschnittsweise zu gliedern. Erstmalig nach 10 Jahren ist alle 5 Jahre ein Teilabschnitt durch auf den Stock setzen zu pflegen (Überhälter bleiben unberührt).
 - Die Pflegemaßnahmen sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG i.v.m. § 39 Abs.5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres durchzuführen.
 - Bei Abgang sind die Bäume (Überhälter) bevorzugt als Totholz stehen zu belassen. Sofern eine Entnahme abgestorbener Bäume aus Gründen der Sicherungspflicht unabdingbar werden sollte, sind diese zeitnah durch eine Neupflanzung zu ersetzen. Abgehende Sträucher sind durch Nachpflanzung zu ersetzen.
 - Die Pflanzung der Gehölzstruktur schafft in angemessener Zeit ein gleichartiges Biotop, in dem auch die Ansiedlung wertgebender Arten wahrscheinlich ist. Darüber hinaus kann die lineare Anpflanzung der Gehölze den dort jagenden Fledermäusen als Leitstruktur dienen.

Sicherung: Die Ersatzfläche wird in dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan "Kinderhaus" der Gemeinde Ebenweiler als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft verbindlich festgesetzt.

Monitoring: Gem. § 4c BauGB ist die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahme für das gesetzlich geschützte Biotop einer Überwachung zu unterziehen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Die Verantwortung hierfür liegt bei der Gemeinde Ebenweiler. Diese sieht daher als Überwachungsmaßnahme vor, die Herstellung, ordnungsgemäße Entwicklung und ökologische Wirksamkeit der im Bebauungsplan " Kinderhaus " festgesetzten Ausgleichsmaßnahme und der oben unter dem "Ausgleichskonzept" beschriebenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ein Jahr nach Erlangen der Rechtskraft des Bebauungsplanes zu überprüfen und diese Überprüfung im Anschluss alle fünf Jahre zu wiederholen. Bei Bedarf sind weitere Maßnahmen umzusetzen, um den Zielzustand eines gleichwertigen Biotops zu erreichen. Die Monitoringberichte werden der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamt Ravensburg zur Abstimmung vorgelegt.

Fazit:

Durch die Pflanzung einer Hecke auf dem Flurstück Nr.1013/1 (Gemarkung Ebenweiler) in Verlängerung des (faktischen) Biotopes kann in direktem Anschluss an das beeinträchtigte Biotop ein Ersatz geschaffen werden. Unter Berücksichtigung des time-lag wird der Faktor von 1:1,5 angesetzt um das 190 m² große Biotop (faktische Abgrenzung) auszugleichen. Die verfügbare Fläche beträgt 435 m², somit kann das Biotop vollständig im direkten räumlichen Umfeld ersetzt werden.

Die abschließende Beurteilung obliegt der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamt Ravensburg.

Bilddokumentation:





Antrag erstellt am: 08.07.2024

Durch: Sieber Consult GmbH, Lindau (B) / (i.A. B. Eng.) Annika Großhans

Antrag
eingereicht am:

Durch: Gemeinde Ebenweiler